



Gemeinde Rümlingen

Baselland

Häfelfingerstrasse 6, 4444 Rümlingen

Tel. 062 552 44 44 Fax 062 552 44 41

e-mail: gemeinde@ruemlingen.ch

Gesuch um Erteilung

☐ Gelegenheitswirtschaftsbewilligung

☐ Freinachtbewilligung

Das Formular muss spätestens 3 Wochen vor dem Anlass eingereicht werden, sonst gilt der Anlass als nicht bewilligt!

Gesuchsteller / Verein: _____

Verantwortliche Person mit Namen, Adresse, Handynummer: _____

Bezeichnung des Anlasses: _____

Ort des Anlasses: _____

Anzahl der Stehplätze / Personenzahl: _____

Datum und Zeit der Durchführung: _____

Tombola- und Lottomatchgesuche sind weiterhin an das Pass- und Patentbüro, Mühlegasse 14, 4410 Liestal zu richten.

Datum / Ort: _____

Unterschrift der Gesuchstellerin / Gesuchstellers: _____

Bewilligung zum

☐ Betrieb einer Gelegenheitswirtschaft

☐ zum Überwintern

Die Bewilligung berechtigt zum Ausschank und Verkauf von alkoholischen Getränken und zum Verkauf von kalten und warmen Speisen an obigem Anlass.

Auflagen zu Ruhe und Ordnung: Die Bewilligungsinhaber/der -inhaber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass durch den Betrieb und ihre Gäste die Nachbarschaft, insbesondere während der Nachtruhe ab 22.00 Uhr, nicht gestört oder belästigt wird!

Auflagen zu Sicherheit und Verkehr:

Gebühr:

Bewilligungsgebühr Gelegenheitswirtschaft: CHF

Bewilligungsgebühr Freinachtbewilligung: CHF

Ort / Datum:

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin

Die Schreiberin

Beatrix Wullschleger

Nicole Bürgin

August 2025

Auflage zum Jugendschutz:

Seit dem 1. Mai 2002 gelten gemäss Lebensmittelverordnung des Bundes **gesamtschweizerisch einheitliche** Regelungen betreffend der Abgabe alkoholischer Getränke.

Gemäss Art. 37a der vorerwähnten Bundesverordnung dürfen einerseits **keine** alkoholhaltigen Getränke an unter 16-Jährige abgegeben werden und andererseits **müssen** am Verkaufspunkt deutlich sichtbare Schilder angebracht werden, welche auf diese und die Bestimmungen des eidgenössischen Alkoholgesetzes hinweisen.

Um diesen „**Jugendschutzbestimmungen**“ betreffend Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken gerecht zu werden, bitten wir Sie, das beiliegende Plakat und je nach Grösse ihres Anlasses **weitere selbsterstellte** Kopien, in den Festräumlichkeiten **aufzuhängen und entsprechende Hinweise auf den Getränkekarten anzubringen**. Gleichzeitig bitten wir Sie, Ihr Verkaufs- und Servicepersonal zu instruieren, dass die gesetzlichen Bestimmungen **unbedingt** eingehalten werden müssen und auch Ausweise verlangt werden dürfen.

Beilage:

- 1 Plakat „Für den Jugendschutz“

Bewilligung geht an:

- Verantwortliche Person

Kopien gehen an:

- Landeskanzlei BL, Liestal (landeskanzlei@bl.ch)
- Polizeiposten Sissach (pol.sissach@bl.ch)